

UWG LK Vechta · Dammer Straße 57 · 49439 Steinfeld

Heinrich Luhr

Dammer Straße 57
49439 Steinfeld

Landrat Tobias Gerdesmeyer
Ravensberger Straße 20

Telefon: +49 5492 2897
Mobil: +49 15127003724
E-Mail: heinrich.luhr@t-online.de

49377 Vechta

Datum: 21. März 2026

Anfrage an den Landrat gemäß § 56 NKomVG zur Beantwortung in der Kreistagssitzung am 30.04.2026

Vorgaben und Verbindlichkeit im B-Plan und deren Kontrolle auf Einhaltung der Umsetzung

Anfrage:

Anfrage zu der rechtlichen Verbindlichkeit in Bezug auf Bedenken des „Amt für Planung, Bauordnung und Immissionsschutz Landkreis Vechta“ zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Städte und Gemeinden und deren Kontrolle auf Einhaltung und Umsetzung der festgesetzten Vorschriften und Bedingungen für die durchgeführten Baumaßnahmen.

Erläuterung:

Es ist alltägliche Erfahrung, dass die Anregungen und Bedenken, die der Landkreis Vechta zu Bebauungsplänen und Bauvorhaben als Träger der „Öffentlichen Belange“ abgibt, von den Kommunen anders eingeschätzt und dann auch nicht befolgt werden.

Ein Beispiel aus der Vergangenheit ist die 90. Änderung des Flächennutzungsplans & Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ der Stadt Lohne.

Aus den Bedenken des Landkreises Vechta ging gut begründet hervor, dass das Bauvorhaben nicht als Erweiterung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung gesehen werden kann, sondern sehr weit darüber hinausgeht. Der Landkreis Vechta hielt daher die Festsetzung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes für erforderlich.

Entschieden wurde seitens der Stadt Lohne anders. An die Kommunalpolitik erging die eigene Beurteilung: *„Dem Vorschlag, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet festzusetzen, wird nicht gefolgt. Für die Stadt Lohne ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan für den Planfall sachdienlich und geeignet.“*

Und so wurde dann auch politisch entschieden. Vom Landkreis gab es hierzu keine Beanstandung.

Aber es sind nicht nur solche Erfahrungen zu Einwänden des Landkreises, über die sich die Kommunen wiederholt und selten gut begründet hinwegsetzen. Auch stellen wir immer wieder fest, dass niemand kontrolliert, ob Auflagen eingehalten werden:

In neuen Baugebieten mit eindeutigen Festsetzungen zum Grad der Versiegelung, wird großflächig gepflastert und die sogenannten Grünflächen sind auf Folien angelegte Schottergärten. In älteren Baugebieten verschwindet jedes Beet und jeder Strauch für eine Vollpflasterung. Auf Großbaustellen laufen monatelang Grundwasserpumpen (der Pastoratsgraben in Lohne trocknete komplett aus), um nur eine von vielen Beispielen zu nennen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Naturschutzbehörde des Landkreises zum Führen eines Kompensationsverzeichnis und zum Monitoring und zur Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet.

„BNatSchG, § 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(6) 1Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. 2Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.“

„§ 7 NNatSchG – Verfahren (zu § 17 BNatSchG)

(1) Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig.

(2) ¹Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

- 1. die auf Flächen bezogenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen,*
- 2. die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen und*
- 3. die Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), soweit diese nach § 9 Abs. 1a BauGB in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt sind oder auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden, sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen.*

²Die für die Erfassung nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind der Naturschutzbehörde ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG zu übermitteln. ³Die Übermittlung erfolgt im Fall

- 1. des Satzes 1 Nr. 1 durch jede Behörde oder Stelle, der nach Absatz 4 eine Ersatzzahlung zugeflossen ist,*
- 2. des Satzes 1 Nr. 2 durch die nach § 26 Satz 1 zuständige Behörde und*
- 3. des Satzes 1 Nr. 3 durch die zuständige Gemeinde.“*

Fragen zum Sachstand:

1. Welche Verbindlichkeit besitzen Bedenken der Kreisbaubehörde laut Baugesetzgebung gegenüber der kommunalen Auslegung dieser Gesetze und Vorgaben in den B-Plänen?
2. Wie ist das Verfahren bei erheblichen Abweichungen in der Auslegung des Baurechtes zwischen Landkreis und betroffener Kommune?
Konkret zu dem oben geschilderten Verfahren: Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ der Stadt Lohne und deren Antwort hierzu: „*Dem Vorschlag, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet festzusetzen, wird nicht gefolgt. Für die Stadt Lohne ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan für den Planfall sachdienlich und geeignet.*“
3. Wer ist für die Kontrolle/Überprüfung (z.B Regenrückhaltung, Grünbereiche, Kompensationsmaßnahmen, usw.) zuständig, ob die Vorschriften oder auch die Vorgaben aus den B-Plänen eingehalten werden?
4. Kennt der Landkreis die Örtlichkeit und Anzahl von Schottergärten und deren Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad in den Wohnbaugebieten der einzelnen Kommunen?

5. Wie erfolgen Monitoring und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta?
6. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta ist gesetzlich verpflichtet ein Kompensationsverzeichnis zu führen. Im GIS sind städtebauliche Kompensationsflächen nur sehr dürftig gelistet. Kann das Kompensationsverzeichnis zugestellt werden ggf. auch eine Einsichtnahme gegeben werden?
7. Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne (Bebauungsplan Nr. 90 "Wohngebiet an der Münsterlandstraße", Die Außenbereichssatzung „Westerkamp/westlich der Lohner Straße – L 846“, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Erweiterung des Wohngebietes nördlich der Dorfstraße" usw.) sind im GIS nicht vollständig bzw. nicht auf den aktuellen Stand oder gar nicht eingestellt. Wer ist hier verantwortlich? Wie soll das Problem abgestellt werden?



Gruppenvorsitzender